

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 47 (1992)
Heft: 6

Artikel: Forderungen der Bio-Bauern zu Artikel 31b LwG
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-891973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schüsse, Ihr seid im Trend, heisst es etwa.

Für mich zählt in dieser Angelegenheit jedoch ein anderer Massstab als derjenige des aktuellen Trends oder, anders gesagt, des Zeitgeistes. Um die Landwirtschaft und um die echte Pflege der Umwelt ist es weltweit schlecht bestellt. Sowohl die Bauern in den armen Ländern dieser Erde als auch die Bauern der Industriestaaten kämpfen ums Überleben. Und deshalb zählt für mich das, was eine Gemeinschaft oder ein Staat zum Schutz und Erhalt gerade derjenigen leistet, die an der Pflege der natürlichen Ressourcen beteiligt sind. Als Massstab könnte hier genommen werden, was von diesem Zeitgeist in der Gesetzgebung der Gemeinschaft spiegelt. Hier ist jedoch (von wenigen Ausnahmen abgesehen) wenig bis nichts im Gange. Die Diskussion darüber, auch im Zusammenhang mit dem EWR, ist bis heute nicht angekommen.

Welche Rolle wird in Zukunft, gerade auch von unseren «Verbündeten» wie den Umweltorganisationen, dem biologischen Landbau zudedacht? Extensivierung sei der Weg zur Ökologie, wird gesagt. Für mich ist das eindeutig ein Irrtum. Was hilft es, wenn in der Schweiz weniger, auch biologische Produkte, angebaut werden, um auf der anderen Seite mehr zu importieren? Und deshalb kann ich mich mit dieser Rolle auch nicht anfreunden. Ökologisierung heisst, wenn schon, Intensivierung, selbstverständlich unter ökologischen Vorzeichen.

Sie wollten wissen, wie ich zum EWR stimme? Da sage ich ... nein.

Beat Hänni, Kirchlindach

Junge Frau sucht...

Mein Wunsch ist es, zusammen mit meinem Sohn (6) auf einem Biohof (oder in der Nähe) zu wohnen und mitzuhelfen im Haus und auf dem Hof (ich bin entsprechend ausgebildet). Termin nach Vereinbarung.

Wenn Sie interessiert sind oder etwas wissen, freut es mich, wenn Sie sich melden.

Kontakt-Telefonnummer 01/980 05 42

Forderungen der Bio-Bauern zu Artikel 31b LwG

Die Schweizer Bio-Bauern praktizieren seit Jahrzehnten mit grossem persönlichen Engagement aktiven Umweltschutz. 1992 werden von der *Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO)* 1500 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert und mit der «Knospe», dem Gütezeichen für Schweizer Bio-Produkte, ausgezeichnet. Die Schweizer Bio-Bauern schätzen die Anstrengungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und des Parlamentes, mit den Direktzahlungen eine Kehrtwendung Richtung mehr Ökologie einzuleiten. In bezug auf die Ausgestaltung dieser Direktzahlungen haben sie folgende Forderungen:

1. Vor allem gesamtbetriebliche extensive Anbaumethoden fördern (Biologischer Landbau und Integrierte Produktion)

Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes verlangt eine Förderung von «besonders umweltschonenden Produktionsformen». Diesem Anspruch werden nur gesamtbetriebliche Anbaumethoden gerecht, die **verbindliche** Vorschriften in bezug auf die Fruchtfolge, das Nährstoff-Niveau, den Tierbesatz, die Anwendung von Hilfsstoffen (Pestiziden, genmanipulierten Pflanzen und Tieren) und Mindestanforderungen in bezug auf den Anteil ökologisch wertvoller Flächen enthalten. Der **organisch-biologische und der bio-dynamische** Landbau verdienen gemäss zahl-

reichen wissenschaftlichen Untersuchungen unbestritten das Prädikat «besonders umweltschonend». Als Minimalanforderungen an diese Anbauweise sind die «*Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau*» der VSBLO (neuste Revision vom 8. Oktober 1992) zu verlangen, da sie die produktionstechnischen Massnahmen (die schlussendlich für die ökologischen Auswirkungen entscheidend sind) viel genauer umschreiben als die *EG-Verordnung Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau* und auch die Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung bereits streng regeln.

Die **integrierte Produktion (IP)** ist eine Anbauweise, die ökologisch ungünstige Auswirkung zu vermindern versucht, die aber immer noch zahlreiche (für die Umwelt nicht unproblematische) produktionstechnische Massnahmen zulässt, um das Risiko für die Landwirte klein zu halten. Als Minimalanforderungen an diese Anbauweise sind die Richtlinien der *Schweizerischen Stiftung für umweltschonende und tiergerechte Produktion (SUT)* zu verlangen, die als bisher einzige IP-Vorschriften einen echten Fortschritt Richtung umweltschonende Bewirtschaftung bringen.

Die Hauptunterschiede zwischen dem biologischen Landbau und der integrierten Produktion sind in *Tabelle 1 (unten)* dargestellt.

Erhebungen auf 1000 Bio-Betrieben im Rahmen der Betriebskontrolle 1991 haben ge-

Tabelle 1. Ökologisch relevante Unterschiede zwischen BIO und IP

Die Richtlinien des biologischen Landbaus **verbieten:**

- leichtlösliche Mineraldünger (Stickstoff, Kalium, Phosphor und Spurenelemente)
- Herbizide
- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (Pestizide)
- chemisch-synthetische Futtermittelzusätze

und **limitieren:**

- das Nährstoff-Niveau eines Betriebes durch Einschränkungen des Tierbesatzes und des Futterzukaufes
- den Anteil an humuszehrenden Hackfrüchten (auf etwa 50 Prozent des Anteils auf IP-Betrieben) und Getreide (auf etwa 90 Prozent des Anteils von IP-Betrieben) sehr stark

und **verlangen:**

- bodenschonende Fruchtfolgen mit einem sehr hohen Anteil an Kunstwiesen und Zwischenfrüchten/Grünbedeckungspflanzen

zeigt, dass der Anteil an ökologisch wertvollen Ausgleichsflächen im Mittel mehr als 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmacht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der biologische Landbau einen sehr hohen Effekt in bezug auf die mit Art. 31b LwG verfolgten Zielsetzungen hat. Die integrierte Produktion hat zwar einen deutlich tieferen Ökologierungsgrad, kann aber durch die weniger restriktiven Anforderungen und das geringere Risiko mittelfristig mehr Landwirte und damit eine grössere Fläche erreichen. Eine **Einstiegs-Variante** für Betriebe mit einem Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen, eingeschränktem Tierbesatz, hoher Bodenbedeckung im Ackerbau und Mindestanteil an Grünland hat nur einen minimalen Effekt auf die Umweltqualität und auf die Artenvielfalt. Sie entspricht vielmehr einer «guten landwirtschaftlichen Praxis». Die Bio-Bauern stehen einer speziellen Förderung dieser Einstiegsvariante eher ablehnend gegenüber. Die Geldmittel müssen in erster Priorität dem biologischen Landbau und der integrierten Produktion vorbehalten sein.

2. Grosse Risiken und hohe Kosten des biologischen Landbaus gerecht ausgleichen

Verbindliche Produktionsformen, die eine Schonung der natürlichen Ressourcen zum Ziel haben, müssen mit **Betriebs- und Flächenbeiträgen** gefördert werden.

Der **Betriebsbeitrag** entschädigt den Betriebsleiter für die hohe Risikobereitschaft, die grossen Anstrengungen in der fachlichen Weiterbildung, die Mehrarbeit bei der Organisation der komplexen Betriebsstrukturen und strukturbedingtes Mindereinkommen.

Die **Flächenbeiträge** gleichen die höheren Produktionskosten (vor allem Arbeitsaufwand, im biologischen Landbau plus 10 bis 15 Prozent) und die tieferen Erträge (im biologischen Landbau im Vergleich zu IP minus 25 bis 35 Prozent) aus.

Bei beiden Beitragsformen ist deutlich zwischen biologischem Landbau und integrierter Produktion zu unterscheiden, da der Effekt der beiden Anbaumethoden in bezug auf die Ziele des Art. 31b LwG verschieden gross ist (siehe Tabelle 1, links).

Betriebswirtschaftliche Vergleiche liegen bisher nur von Bio-Betrieben vor; Daten von IP-Betrieben fehlen. Die seit 1979 laufenden Untersuchungen der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) zeigen, dass Bio-Betriebe im Vergleich zu konventionellen Betrieben mit einer ähnlich

vielfältigen Betriebsstruktur (die ohne grossen Aufwand auf integrierte Produktion umgestellt werden könnten) ein Betriebseinkommen erwirtschaften, das pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Fr. 900.– (Untersuchungsperiode 1979–81) bis

Fr. 1400.– (Untersuchungsperiode 1988–90) tiefer ist. Diese Differenz berücksichtigt, dass die Bio-Betriebe höhere Produzentenpreise lösen und alle Möglichkeiten der Direktvermarktung ausnützen. Bei zunehmender Sättigung der Nachfrage nach Bio-Produkten und vermehrtem Import von billigen EG-Bio-Produkten wird es in Zukunft immer schwieriger sein, das hohe Preisniveau zu halten. Die Direktzahlungen für Bio-Betriebe müssen deshalb im Minimum in der Höhe der oben erwähnten Beiträge liegen (siehe Tabelle 2, oben).

3. Eine artgerechte Tierhaltung auf allen landwirtschaftlichen Betrieben fördern

Die artgerechte Haltung von Nutztieren soll auf allen Betrieben gefördert werden. Die **kontrollierte Freilandhaltung** nach Mindestnormen für alle Tiergattungen, die vom Bundesamt für Landwirtschaft noch festzulegen sind, soll deshalb mit zirka Fr. 500.– pro Düngergrossvieheinheit entschädigt werden (siehe Forderungen der KAG und des Tier-schutzes).

4. Der Anteil von ökologisch wertvollen Flächen auf landwirtschaftlichen Betrieben soll in Zukunft kontinuierlich zunehmen

Landwirtschaftsbetriebe, die Direktzahlungen nach Art. 31b erhalten, müssen (gemessen an der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche mindestens 5 Prozent ökologisch wertvolle Flächen mit einer hohen biologischen Vielfalt aufweisen. Um die Betriebsleiter zusätzlich zu motivieren, weitere Flächen zu extensivieren oder sogar aus der Produktion zu ziehen, sind Flächen über dem Minimalanteil kostendeckend zu entschädigen (Fr. 3000.– bis Fr. 4000.–/ha).

Tabelle 2: Höhe der Beiträge mit Betriebsbeitrag und Flächenbeiträgen:

		Anbaumethode	
		IP	BIO
1. Betriebsbeitrag	Fr./Betrieb	2000.–	4000.–
2. Flächenbeiträge			
Flächen in der Fruchtfolge (ohne Getreide)	Fr./ha	300.–	600.–
Getreideflächen	Fr./ha	600.–	800.–
Naturwiesen (Tal- und Voralpine Hügelizele)	Fr./ha	200.–	300.–
Naturwiesen (Bergzone 1, 2)	Fr./ha	150.–	200.–
Naturwiesen (Bergzone 3, 4)	Fr./ha	100.–	150.–
Spezialkulturen (Obst, Wein, Gemüse)	Fr./ha	1000.–	2500.–

5. Die Kontrolle der Betriebe durch private Organisationen muss vollumfänglich bezahlt werden

Private Organisationen, die Kontrollaufgaben für Direktzahlungen übernehmen (zum Beispiel die VSBLO, die zur Zeit 1500 Bio-Bauern kontrolliert), müssen für die Kontrolle kostendeckend entschädigt werden. Die mittleren Kosten einer einmal jährlich stattfindenden Kontrolle auf Bio-Betrieben inklusive des administrativen Aufwandes und der Anerkennung durch eine unabhängige Kommission betragen nach Berechnungen des FIBL mindestens Fr. 400.–. Mit Kontrollaufgaben können nur Organisationen betraut werden, die vom Eidg. Amt für Messwesen für Kontrolle und Zertifizierung akkreditiert worden sind.

Diese Stellungnahme ist am 22. Oktober der Presse vorgestellt und dem Bundesamt für Landwirtschaft eingereicht worden. In einem Anhang zu den obigen Forderungen hat das FIBL Zahlenmaterial zusammengetragen, das diese begründet und untermauert. Dabei konnte vor allem auf die Vergleichsstudie der FAT und auf erste Ergebnisse des Pilotbetriebsnetzes zurückgegriffen werden.

Dem Vernehmen nach sind die vom Bundesamt für Landwirtschaft vorgeschlagenen Beiträge viel tiefer angesetzt. Die endgültige Fassung der Verordnung wird etwa Mitte November in die offizielle Vernehmlassung gegeben. Dann werden wir mehr darüber wissen, wie das Bundesamt die Weisungen der eidgenössischen Räte umzusetzen gedenkt, ob als Entschädigung für erbrachte ökologische Leistungen oder nach dem Giesskannenprinzip, damit es niemandem weh tut und niemandem viel nützt.

sr.